

Vorlage Nr.: V2528/18  
Datum: 3. September 2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	03.09.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	24.09.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.11.2018	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft**

### Gegenstand:

Finanzielle Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Naturschutzdienst der Landeshauptstadt Dresden

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur finanziellen Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Umweltamt

Produkt:

10.100.55.4.0.01

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

5.000 – 6.000 EUR

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.55.4.0.01

Kostenart:

44210000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Der ehrenamtliche Naturschutz blickt in Sachsen auf eine Jahrzehnte währende Tradition zurück. Er war auch in der DDR anerkannt; die Naturschutzhelfer bekamen für ihr Engagement eine Aufwandsentschädigung zuerkannt.

Seit Anfang der 90er Jahre führte die Landeshauptstadt Dresden den ehrenamtlichen Naturschutzdienst fort und gewährte weiter eine kleine geldwerte Anerkennung für ihre übernommenen vielfältigen Aufgaben, wie beispielsweise die Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten und Tier- und Pflanzenarten oder Arbeiten im Bereich der Landschafts-/Biotoppflege. Das Ehrenamt hat für die Allgemeinheit weiterhin eine sehr große Bedeutung, weil die Naturschutzbehörde damit über eine kompetente Kontrollinstanz vor Ort verfügt, die ansonsten in diesem Umfang nicht vorhanden wäre. Viele Arbeiten und Vor-Ort-Kontrollen im Naturschutz wären heute ohne Unterstützung durch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst nicht möglich. Durchaus im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht beispielsweise die Absicherung der Amphibienlaichwanderung, bei der in Dresden jährlich tausende Tiere über dicht befahrene Straßen getragen werden, in vollem Umfang ehrenamtlich. Die Naturschutzhelferinnen und -helfer bilden sich fort und tauschen sich ständig mit der Unteren Naturschutzbehörde aus.

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie der Sächsischen Naturschutzdienst-Verordnung war eine pauschalierte Würdigung für die umfängliche Mühewaltung im Dienste des Naturschutzes nur noch für die bestellten Naturschutzbeauftragten zulässig; den Naturschutz Helfern steht nach der gegenwärtigen Rechtslage lediglich auf Antrag eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Reisekosten zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden Empfänger einer Aufwandsentschädigung in Dresden bisher rechtlich als Naturschutzbeauftragte betrachtet.

Alle Ehrenämtler zu Naturschutzbeauftragten zu bestellen ist aber gesetzessystematisch nicht sachgerecht, da der Gesetzgeber den Naturschutzbeauftragten eine besondere herausgehobene Stellung mit besonderen Aufgaben und Verantwortung zuweist.

Das Umweltamt beabsichtigt - um die Aufgabenbereiche im Naturschutzdienst eindeutig voneinander abzugrenzen - zukünftig neben einem Kreisnaturschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter nur noch Naturschutzhelferinnen und -helfer zu berufen. Dabei soll aber die Möglichkeit bestehen bleiben, herausragende ehrenamtliche Leistungen finanziell zu würdigen.

Die Dienstordnung „Freiwilligentätigkeit“ der Landeshauptstadt Dresden kann gemäß Punkt 1 (2) für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst nicht angewendet werden, weshalb eine zusätzliche Regelung notwendig wird.

Mit der vorliegenden Satzung zur finanziellen Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern wird erreicht, dass die ehrenamtliche Arbeit im Naturschutz nicht schlechter gestellt ist als ehrenamtliche Arbeit in anderen Bereichen der Landeshauptstadt Dresden. Zugleich sollen die Maßstäbe für eine Würdigung mit der Satzung nachvollziehbar festgeschrieben werden. Die Satzung soll am 03.12.2018 in Kraft treten, damit in diesem Jahr noch finanzielle Würdigungen ausgezahlt werden können.

**Anlagenverzeichnis:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die finanzielle Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst.

Dirk Hilbert

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die finanzielle Würdigung  
von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst  
(Naturschutzdienstsatzung)**

Vom .....

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. .... vom .....*

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die finanzielle Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst beschlossen:

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Die finanzielle Zuwendung nach dieser Satzung soll das hohe persönliche Engagement der Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im Naturschutzdienst der Landeshauptstadt Dresden würdigen. Zugleich soll sie zur Motivation und Nachwuchsgewinnung im ehrenamtlichen Naturschutzdienst beitragen. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des verfügbaren Budgets nach Abzug aller sonstigen notwendigen Ausgaben für das Ehrenamt zum Ende eines Haushaltsjahres durch die Untere Naturschutzbehörde (im folgenden UNB).

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Würdigung.

(3) Zuwendungsempfänger einer sonstigen Förderung ehrenamtlicher Arbeit im Naturschutz erhalten keine zusätzliche Würdigung.

(4) Weitergehende Regelungen des SächsNatSchG sowie der NaturschutzdienstVO zu Aufwandsentschädigungen, Reisekosten- und Auslagenrückerstattung bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe und Kriterien für eine finanzielle Würdigung der ehrenamtlichen Arbeit von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im Naturschutzdienst im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Sie gilt für Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern, die nach § 43 SächsNatSchG durch die Landeshauptstadt Dresden zum ehrenamtlichen Naturschutzdienst berufen wurden, für die Dauer ihrer Bestellung.

### **§ 3 Höhe und Kriterien der finanziellen Würdigung**

(1) Die Würdigung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einer leistungsbezogenen Zusatzkomponente. Die Summe aus beiden Teilen darf maximal 500 EUR pro Jahr betragen.

(2) Der Sockelbetrag zur Würdigung eines Naturschutz Helfers beträgt 100 EUR pro Jahr.

Er kann gewährt werden:

- nachdem die Naturschutz Helferin/ der Naturschutz Helfern 2 volle Jahre nach Berufung tätig war

- wenn die Naturschutzhelferin/ der Naturschutzhelfer regelmäßig (mindestens 5x jährlich) an den Arbeitstreffen des Dresdner Naturschutzdienstes (Helferschulungen, Fachexkursionen, Jahresweiterbildung ...) teilnimmt. Ausnahmen können im Rahmen einer Übertragung konkreter Naturschutzprojekte durch die UNB zugelassen werden.

- wenn der UNB spätestens Ende September des laufenden Jahres ein Jahresbericht/ Leistungsnachweis der Naturschutzhelferin/ des Naturschutzhelfers in Schriftform vorliegt (Formblatt oder persönlicher Bericht). Der Bericht soll den zeitlichen Aufwand und die Tätigkeit der Naturschutzhelferin/ des Naturschutzhelfers in seinem übertragenen Wirkungsbereich darstellen, sowie Hinweise an die UNB und Fachinformationen beinhalten.

(3) Zusätzlich zum Sockelbetrag kann ab dem 3. Tätigkeitsjahr der Naturschutzhelferin/ des Naturschutzhelfers nach seiner Berufung ein leistungsbezogener Betrag von bis zu 400 EUR pro Jahr gewährt werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- wenn der Jahresbericht durch die UNB als fachlich herausragend bewertet wird und dieser Kartierungsdaten oder Pflegehinweise beinhaltet, die praktisch in die behördlichen Naturschutzarbeit einfließen

- wenn die Naturschutzhelferin/ der Naturschutzhelfer bedeutende Leistungen im Bereich der Landschaftspflege erbringt

- wenn die Naturschutzhelferin/ der Naturschutzhelfer über seinen zugewiesenen Aufgabenbereich hinaus Leistungen nachweisen kann (z.B. in anderen Schutzgebieten)

- wenn durch Zusammenwirken von Naturschutzhelferin/ Naturschutzhelfer und Behörde in besonderen Fällen drohende Schäden von Schutzobjekten abgewendet werden bzw. wichtige Entwicklungsziele erreicht werden können

- wenn die Naturschutzhelferin/ der Naturschutzhelfer übergreifende Aufgaben für den Naturschutzdienst übernimmt, z.B. im Rahmen der fachlichen Weiterbildung oder bei der Organisation von Exkursionen oder Arbeitseinsätzen

- für besondere Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz (Pressebeiträge, Fachpublikationen, öffentliche Schutzgebietsführungen ...)

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab dem \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dresden, .....

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden